

Gutachten zur wissenschaftlichen Beurteilung der kulturgeschichtlichen Bedeutung Gliederungsvorlage

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992 (TG NHG)

§ 2 **Erhaltenswerte Objekte**

¹ Erhaltenswerte Objekte können namentlich sein: [...]

⁴ Siedlungen, Siedlungsteile, Baugruppen sowie Bauten, Bauteile oder Anlagen samt Ausstattung und Umgebung von **kulturgeschichtlicher Bedeutung**, die sich zum Beispiel durch architektonisch-formale oder handwerkliche Qualitäten auszeichnen; [...]

Kantonaler Richtplan, Stand 2017

1.10 Siedlung. Kulturdenkmäler

Erhaltenswerte Bauten

Bauten, die im Sinne von § 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) als erhaltenswerte Objekte gelten, sind zu schützen und zu pflegen. Der Schutz schliesst auch das **Innere der Bauten (Ausstattung)** und die **Umgebung** ein. Eingriffe sind fachgerecht vorzunehmen.

Die im Hinweisinventar Bauten gemäss § 43a der Verordnung des Regierungsrates zum TG NHG (RRV NHG; RB 450.11) als «wertvoll» oder «besonders wertvoll» klassierten und mit den Vermerken «rechtskräftig unter Schutz gestellt» oder «noch kein Entscheid über den Schutz gefällt» versehenen Objekte sind **Kulturdenkmäler von kantonalen Bedeutung** im Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPK.

Als **erhaltenswerte Bauten** werden vor allem Bauwerke, aber auch weitere von Menschenhand geschaffene Objekte von **kulturgeschichtlicher Bedeutung** bezeichnet. Namentlich sind dies Kirchen, Klöster, Schlösser, Burgen, Bürger-, Bauern- und Arbeiterhäuser, Rats- und Schulhäuser, Industrie- und Gewerbebauten, Bahnhöfe und Ähnliches, jeweils **mit ihrer Innenausstattung** (z.B. Kachelöfen oder Maschinen) und **Umgebung**. Es gehören dazu aber auch Brücken und Wege mit Bildstöcken oder Wegkreuzen, Kanäle, Wehre, Häfen, Brunnen, Gärten, Parks usw. Der Wert einer erhaltenswerten Baute ergibt sich aus ihren **gestalterischen, handwerklichen, geschichtlichen, städtebaulichen, volkskundlichen** sowie anderen kulturell und **wissenschaftlich** interessanten Eigenschaften. Sie werden im Hinweisinventar Bauten gemäss § 43a RRV NHG systematisch erfasst. Die entsprechenden Objekte sollen geschützt und gepflegt werden. Das Verfahren richtet sich nach der RRV NHG.

Vorgabe für Gliederung und Inhalt

Titel

Objekt, Gemeinde, Ortslage/Strasse, Objekt, Assek.-Nr., Eigentümer, Architekt

Teil 1: Ergebnisbegründung/Schutzziel, -umfang

Anlass und Voraussetzung

Grund und Zweck des Gutachtens (Ausgangslage/ Fragestellung)

Auftraggeber (Gemeinde, Eigentümer), Autor des Gutachtens ist

Wann war die Begehung, wer war anwesend, Funktion.

Welche Archive wurden besucht

Würdigung

Ist das Objekt ein wichtiger Zeuge im rechtlichen Sinn (TG NHG § 2)¹

Zusammenfassende Schlussfolgerung aus erläuterndem Bericht (Teil II): Beurteilung des spezifischen Zeugniswertes aufgrund seiner Eigenschaften² (siehe KRP 1.10)

Schutzziel (Äusseres, Inneres)

Schutzumfang (Äusseres, Inneres)

Nahumgebung

Begründung (Ermittlung der kulturgeschichtlichen Bedeutung)

Eigenwert

Würdigung, baukünstlerische und typologische Beschreibung als Zusammenfassung der in Teil 2 herausgearbeiteten Denkmaleigenschaften.

Situationswert

¹ Erhaltenswerte Objekte können namentlich sein: [...] Siedlungen, Siedlungsteile, Baugruppen sowie Bauten, Bauteile oder Anlagen samt Ausstattung und Umgebung von kulturgeschichtlicher Bedeutung, die sich zum Beispiel durch architektonisch-formale oder handwerkliche Qualitäten auszeichnen; [...]

² Der Wert einer erhaltenswerten Baute ergibt sich aus ihren gestalterischen, handwerklichen, geschichtlichen, städtebaulichen, volkskundlichen sowie anderen kulturell und wissenschaftlich interessanten Eigenschaften.

2/3

Würdigung der ortsbaulichen Eigenschaften als Zusammenfassung der in Teil 2 herausgearbeiteten Denkmaleigenschaften.

Von Gesetzes wegen wird gefordert, dass sich Denkmäler durch bestimmte Qualitäten auszeichnen. Denkmaleigenschaften müssen herausragend sind und sich vom Gewöhnlichen deutlich abheben. Die Denkmaleigenschaften sind detailliert und auch für einen Laien nachvollziehbar aufzuzeigen

- Bedeutung – geschichtlich³

Hauptaussage:

Beschreibung:

- Bedeutung – ortsbaulich/städtebaulich

Hauptaussage:

Beschreibung

- Bedeutung – gestalterisch (künstlerisch/architektonisch)

Hauptaussage:

Beschreibung

- Bedeutung – handwerklich (Konstruktion/ technisch)

Hauptaussage:

Beschreibung

- Bedeutung – volkskundlich/sozialhistorisch

Hauptaussage:

Beschreibung

- Bedeutung – wissenschaftlich

Hauptaussage:

Beschreibung

Bedeutung – Ausstattung

Hauptaussage:

Beschreibung

- Bedeutung – Seltenheit

Hauptaussage:

Beschreibung

- Bedeutung – Wirtschaftlichkeit

Hauptaussage:

Beschreibung

(Der nachfolgende erläuternde Bericht ist integraler Bestandteil des Gutachtens)

³ Hier die einzelnen Eigenschaften stichwortartig und auf das Wesentliche beschränkt auführen. Nicht vorhandene Eigenschaften löschen.

Teil 2: Erläuternder Bericht

Baugeschichte

Historischer Entstehungskontext, Umstände und Grund für den Bau, Projekt, Auftraggeber, Wettbewerb, Bauprojekt, Ausführung

Bauphasen: wichtige Umbauten in ihren Auswirkungen auf die Substanz. Veränderungen und Unterschiede zum historischen Erscheinungsbild sind klar darzulegen.

Wenn vorhanden, besondere gesellschaftliche Bedeutung des Gebäudes, seiner Bauherrschaft oder seiner Nutzung

Illustration: Pläne (Grundriss/Aufriss/Fassaden), Historische Fotos von Bau und Umfeld, Nutzung/Bewohnerschaft

Ortsbauliche Eigenschaft

Ortsbaulicher Kontext, Quartierstruktur, landschaftliche Elemente. Besonderheiten der Lage, Erschliessung

Bedeutung des Objektes für die bzw. in der baulichen Umgebung

Ensemblewirkung

Illustration: aktuelle und historische Aussenaufnahmen, Ortspläne

Beschreibung

Gebäudetypologie, Konstruktion

Lage und Situation

Äusseres: Volumetrie/Fassadengestaltung, Stil, Zugang

Inneres: Grundrisse/Inneres und Struktur, Ausstattung, ev. Kunst am Bau

Dachkonstruktion

Nebengebäude

Illustration: aktuelle und historische Fotos des Gebäudes, Pläne (Grundriss/Aufriss/Fassaden) Detailaufnahmen

Vergleichbarkeit/Querverweise

Nachvollziehbare Auseinandersetzung mit vergleichbaren Objekten in der Gemeinde/Region bzw. im Kanton – je nach Bedeutung.

Fazit: Ist das Objekt ein wichtiger Zeuge im rechtlichen Sinn (TG NHG § 2)⁴

Dokumentation (Quellen und Literatur)

Literatur und Quellen

Plandokumentation

Baugesuche, wesentliche Umbauten

⁴ "Erhaltenswerte Objekte können namentlich sein: [...] Siedlungen, Siedlungsteile, Baugruppen sowie Bauten, Bauteile oder Anlagen samt Ausstattung und Umgebung von kulturgeschichtlicher Bedeutung, die sich zum Beispiel durch architektonisch-formale oder handwerkliche Qualitäten auszeichnen; [...] (NHG TG §2); Zudem werden Hinweise über ein herausragendes Inneres erwartet.